



## Arbeitsbewilligung

Die Bedingungen für eine Arbeitsbewilligung sind abhängig vom Herkunftsland.

EU-Bürgerinnen und -Bürger profitieren von den bilateralen Abkommen, die es ihnen ermöglichen, in die Schweiz einzureisen sowie den Arbeitgeber oder den Wohnsitz zu wechseln. Ausgenommen sind Bürgerinnen und Bürger von Bulgarien und Rumänien, für die es noch Einschränkungen gibt. Die Bürgerinnen und Bürger von Drittstaaten erhalten nur eine Arbeitsbewilligung, wenn sie hochspezialisiert sind und ein wirtschaftlicher Bedarf besteht. Für alle gilt: Vor Arbeitsantritt ist es notwendig, über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu verfügen. Melden Sie sich dafür beim Einwohneramt (Einwohnerkontrolle) Ihrer Wohngemeinde an.

[Weg zu einer Arbeitsbewilligung / www.vs.ch](http://www.vs.ch)

[Dienststelle für Bevölkerung und Migration / www.vs.ch](http://www.vs.ch)

[Zusätzliche Informationen / www.aufenthaltsbewilligung-arbeitsbewilligung.ch](http://www.aufenthaltsbewilligung-arbeitsbewilligung.ch)

Quelle: [www.hallo-aargau.ch](http://www.hallo-aargau.ch)